

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1930

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 22. Juli 1930.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 159) Gaststättengesetz und Bekanntmachung zur Ausführung desselben;
- 160) Grunderwerbsteuer;
- 161) Rinderzuschläge;
- 162) Gemeindefarteien;
- 163) Personalwechsel im Organisten- und Küsteramt;
- 164) Programm der 10. und 11. Kirchenältestenfreizeit;
- 165) Religionspädagogische Arbeitswoche in Spandau;
- 166) Soziallehrgang für Theologen;
- 167) und 168) Schriften;
- 169) Reisehandbuch.

II. Personalien: 170) bis 174). — 175) Roggenpreis.

I. Bekanntmachungen.

159) G.-Nr. I. 2960.

Gaststättengesetz.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 und die Ausführungsbestimmungen des Meckl.-Schwer. Ministeriums des Innern vom 24. Juni d. J. (Rbl. Nr. 26), soweit sie von allgemeinem Interesse sind, bekannt.

Aus dem Gaststättengesetz. Vom 28. April 1930.

I. Erlaubnis zum Gewerbebetriebe.

§ 1.

1. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen sowie nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

3. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates die Voraussetzungen bestimmen,

a) unter denen ein Bedürfnis (Abf. 2) für die Erlaubniserteilung anzuerkennen oder zu verneinen ist,

b) unter denen der Handel mit Branntwein als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Soweit die Reichsregierung Bestimmungen hierüber nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden sie erlassen.

§ 2.

1. Wird ein Bedürfnis nachgewiesen (§ 1 Abs. 2), so ist die Erlaubnis nur zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des Glückspiels, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel mißbrauchen wird,

2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, insbesondere wenn der Antragsteller wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften erheblich vorbestraft ist,

3. wenn die zum Betriebe des Gewerbes oder die zum Aufenthalte der Arbeiter und Angestellten des Betriebs bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,

4. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb des Gewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht,

5. wenn die zum Betriebe bestimmten Räume in der in Ziffer 1 genannten Art mißbraucht worden sind, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Betrieb ordnungsmäßig geführt werden wird.

2. Bei juristischen Personen oder bei nichtrechtsfähigen Vereinen gelten als Antragsteller im Sinne des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 die vertretungsberechtigten Personen.

§ 3.

1. Die Erlaubnis ist bei Gast- und Schankwirtschaften für eine bestimmte Betriebsart, für bestimmte Arten von Getränken und für bestimmte Räume zu erteilen. In der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder zum Ausschank geistiger Getränke ist die Erlaubnis zum Ausschank nichtgeistiger Getränke enthalten.

2. Die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein ist für bestimmte Räume zu erteilen. Sie kann mit der Beschränkung erteilt werden, daß der Kleinhandel mit Branntwein dem Antragsteller nur im Betrieb eines von ihm in einer offenen Verkaufsstelle geführten Geschäfts bestimmter Art erlaubt wird.

3. Die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein schließt die Erlaubnis zum Kleinhandel ein.

4. Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht dieses Gesetz es zuläßt.

§ 4.

1. Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines

Jahres bestimmt werden, innerhalb deren der Betrieb begonnen sein muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis beginnt. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Inhaber seinen Betrieb seit einem Jahre nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Der Inhaber einer Erlaubnis hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, daß er seinen Betrieb begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 5.

1. Die einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein erteilte Erlaubnis erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Erteilung. Erlaubnisse, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt worden sind, erlöschen mit dem Ablauf von 30 Jahren nach diesem Tage.

2. Ist die Erlaubnis in einem dieser Fälle erloschen, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Gewerbes bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Widerruf zulassen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 8.

1. Bei einem vorübergehenden Bedürfnis kann der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Dabei sind ortsanfässige Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Regel vor anderen zu berücksichtigen. Dem Betriebsinhaber können Auflagen gemacht werden.

2. Ein vorübergehendes Bedürfnis ist für den Ausschank geistiger Getränke bei Schul- und Jugendfesten sowie bei Sportfesten, an denen überwiegend Jugendliche beteiligt sind, nicht anzuerkennen.

3. Die oberste Landesbehörde kann die näheren Anordnungen treffen.

§ 9.

1. Der Ausschank von Milch in Räumen, die dem Milchverkauf dienen, bedarf während der für den Milchverkauf festgesetzten Verkaufszeit keiner Erlaubnis.

2. Der Erlaubnis bedarf ferner nicht der Ausschank von Milch bei außergewöhnlichen Gelegenheiten.

§ 11.

1. Dem Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft können von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bei Erteilung oder auf Antrag der Polizeibehörde nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen gemacht werden:

- a) zum Schutze der Gäste, Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
- b) zum Schutze der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrund-

stücke sowie der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen.

2. Ist in einem Betriebe der Ausschank geistiger Getränke gestattet, so hat der Betriebsinhaber auch nichtgeistige Getränke bereitzuhalten.

III. Umfang der Gewerbebefugnis.

§ 14.

1. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- oder Schankwirtschaften nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Dabei ist anzuordnen, wann die Polizeistunde beginnt und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist.

2. Die äußerste Grenze für die Festsetzung der Polizeistunde ist 1 Uhr nachts, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, worüber die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet. Der Ausschank von Branntwein in Gast- oder Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit Branntwein darf nicht vor 7 Uhr früh beginnen.

§ 15.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann den Ausschank von Branntwein und den Kleinhandel mit Trinkbranntwein für bestimmte Morgenstunden sowie an höchstens zwei Tagen in der Woche, insbesondere an Lohn- und Gehaltzahlungstagen, Wahltagen für den Reichstag, den Landtag oder die Gemeindevertretung ganz oder teilweise verbieten oder beschränken. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16.

1. Verboten ist:

1. an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zum eigenen Genuße zu verabreichen;
2. an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke oder Tabakwaren im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genuße zu verabreichen;
3. geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene zu verabreichen;
4. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel durch Automaten feilzuhalten;
5. das Verabfolgen von Speisen in Gast- oder Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen;
6. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel auf Turn-, Spiel-, Sport-Plätzen oder -Hallen zu verabreichen.

2. Landesrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend, die über die Ziffern 1 und 2 des Absatzes 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

IV. Verfahren.

§ 19.

1. Vor der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) sind die örtliche Polizeibehörde und die Gemeindebehörde, vor ihrer Zurücknahme ist die örtliche Polizeibehörde zu hören. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch der Gewerbeaufsichtsbeamte, das Wohlfahrtsamt, gemeinnützige Vereine sowie die örtliche oder bezirksweise Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe gehört werden.

2. Vor Erteilung der Erlaubnis für neu zu errichtende Betriebe mit Ausschank geistiger Getränke oder für die Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 1, das Jugendamt und die für die Gemeinde oder den Bezirk bestehende wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zu hören. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist der Bescheid diesen Stellen mitzuteilen; sie können gegen den Bescheid die zulässigen Rechtsmittel mit der Begründung einlegen, daß ein Bedürfnis (§ 1 Abs. 2) nicht vorhanden ist. Sind in einer Gemeinde oder einem Bezirke mehrere wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe vorhanden, so bestimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die im Sinne dieser Vorschrift zuständige Vereinigung.

§ 20.

Ist die Erlaubnis mangels eines Bedürfnisses versagt worden, so darf innerhalb dreier Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung die Erlaubnis für denselben oder einen gleichartigen Betrieb auf demselben Grundstück nur erteilt werden, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben.

§ 36.

Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Aus der Bekanntmachung vom 24. Juni 1930 zur Ausführung des Gaststätten-gesetzes vom 28. April 1930 (Rbl. S. 146).

II. Polizeistunde.

§ 4.

1. Gast- und Schankwirtschaften sind spätestens um 1 Uhr morgens zu schließen und dürfen nicht vor 6 Uhr morgens geöffnet werden.

2. Der Ausschank von Branntwein sowie der Kleinhandel mit Branntwein darf nicht vor 7 Uhr früh beginnen.

3. Durch Polizeiverwaltung oder Ortsräte kann bestimmt werden, daß die Polizeistunde früher beginnt als 1 Uhr morgens und später endet als 6 Uhr morgens.

§ 5.

Erweist sich der Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig, oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Anzutraglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so können in den Städten die Räte, im übrigen die Amtshauptleute für seinen Betrieb die Polizeistunde bereits um 10 Uhr abends eintreten lassen.

§ 6.

Wenn besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, können in den Städten die Räte, im übrigen die Amtshauptleute den Beginn der Polizeistunde auf einen späteren Zeitpunkt verlegen, jedoch nicht über 3 Uhr nachts hinaus.

§ 7.

Die Bekanntmachung vom 24. Juni 1927 über die Polizeistunde (Rbl. S. 135) wird aufgehoben.

III. Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften.

§ 8.

Die Vorschriften für die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften nach der Bekanntmachung vom 4. November 1920 (Rbl. S. 1240) bleiben von Bestand.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9.

Die Strafen nach § 29 des Gaststättengesetzes können im Rahmen des § 413 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299 ff.) durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 10.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Schwerin, den 11. Juli 1930.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

160) G.-Nr. I. 2998.

Grundwerbsteuer.

In Verfolg seiner Rundschreiben vom 21. April 1928 — G.-Nr. I 1802 — und vom 28. Dezember 1928 — G.-Nr. I 4991 — teilt der Oberkirchenrat mit, daß nach den letzten Verhandlungen im Reichstag angenommen werden kann, daß die Erhebung der sogenannten periodischen Grunderwerbsteuer von der toten Hand auch nach dem 1. 1. 1931 vorläufig noch nicht erfolgen wird und zu hoffen ist, daß die Kirche von dieser Steuer überhaupt nicht betroffen werden wird.

Der Oberkirchenrat sieht sich daher im Einverständnis mit dem Finanzministerium veranlaßt, die Berechner kirchlicher Vermögen anzuweisen, zwar die bisher für die Zahlung der Grunderwerbsteuer etwa gemachten Rücklagen bis zu völliger Klärung der Rechtslage für diesen Zweck zu erhalten, weitere Rücklagen zu dem genannten Zweck aber nicht mehr zu machen.

Schwerin, den 27. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

161) G.-Nr. I. 3096.

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert wiederholt daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder, für die Kinderzuschläge oder Erziehungsbeihilfen aus der Landeskirchenkasse gezahlt werden, umgehend hierher mitzuteilen sind, damit Überzahlungen und entsprechende Rückzahlungen vermieden werden.

Schwerin, den 5. Juli 1930.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

162) G.-Nr. I. 3185.

Gemeindefarteien.

Der Oberkirchenrat bringt die Verfügung vom 13. Januar d. J. betr. Gemeindefarteien im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 d. J. S. 3 unter Hinweis auf das empfohlene Muster in Erinnerung.

Schwerin, den 15. Juli 1930.

163) G.-Nr. I. 2950.

Anzeigepflicht betr. Personalwechsel im Organisten- und Küsteramt.

Zur Vermeidung von Fehlüberweisungen, wie sie bei der Zahlung für April/Juni 1930 vielfach vorgekommen sind, werden die Herren Pastoren darauf hingewiesen, daß **Veränderungen in der Besetzung der Organisten- und Küsterstellen, sofern sie nicht bereits von hier aus amtlich bekanntgegeben worden sind, unverzüglich dem Oberkirchenrat mitzuteilen sind**, und zwar bei Neubesetzungen unter Vorlage neuer Anstellungsverträge.

Schwerin, den 21. Juni 1930.

164) G.-Nr. I. 3150.

Programme

der zehnten und elften Kirchenältestenfreizeit.

A. Zehnte Freizeit für Kirchenälteste vom 9. bis 12. Oktober 1930 in Warnemünde.
Donnerstag, 2,30 Uhr nachmittags: Eröffnung und Begrüßung im großen Saal des Hotels Reichshof.

3,30 Uhr: Die Kampffronten der Kirche. (Einleitender Vortrag von Pastor Propp-Schwerin.)

- 4,15 Uhr: **Die Kirche im Kampf gegen Krankheit und Gebrechen.** (I. Hauptvortrag. Referenten: Pastor Rugenstein=Ludwigslust und Propst Koch=Güstrow. Nachfolgende Aussprache.)
- 8,15 Uhr: **Eröffnungsgottesdienst** in der Stadtkirche. (Predigt: Landesbischof Professor D. Rendtorff=Schwerin.)
- Freitag, 8,30 Uhr: Morgenandacht.** (Landesuperintendent Voß=Rostock.)
- 9,15 Uhr: **Die Kirche im Kampf gegen Trunksucht und Unzucht.** (II. Hauptvortrag. Referenten: Pastor D. Studemund=Schwerin und Missionsinspektor Dallmeyer=Güstrow. Nachfolgende Aussprache.)
- 1 Uhr: **Abfahrt zur Besichtigung** des Evangelischen Erziehungsheims in Gehlsdorf (Kaffeepause), der Herberge zur Heimat und des Hauses Elm in Rostock.
- 3,15 Uhr: **Musikalische Feierstunde in der Kirche.** (Nun lob mein Seel den Herren, Kantate von Bach. Der Jüngling zu Nain, Kantate. Leitung: Kantor Rossow=Warnemünde. Mitwirkende: Frau Ottsen=Berlin (Sopran), Fräulein Boffelmann=Doberan (Alt), Kammersänger Fischer=Rostock (Bariton), das städtische Orchester, Rostock, Kirchenchor zu Warnemünde.)
- Sonnabend, 8,30 Uhr: Morgenandacht.** (Pastor Eberhard=Warnemünde.)
- 9,15 Uhr: **Die Kirche im Kampf gegen Sorge und Gefährdung.** (III. Hauptvortrag. Referenten: Pastor Schoof=Schwerin und Pastor Lic. Holz=Gammelin. Nachfolgende Aussprache.)
- 3 Uhr: **Die Kirche im Kampf mit ihren Gegnern.** (IV. Hauptvortrag, 1. Teil. Oberkirchenrat D. Goesch=Schwerin. Nachfolgende Aussprache.)
- 5 Uhr: **Der Kampf der Kirche um ihre Glieder.** (IV. Hauptvortrag, 2. Teil. Pastor Wehner=Meslin. Nachfolgende Aussprache.)
- 8,15 Uhr: **Wort und Tat, die Waffen der kämpfenden Kirche.** (Öffentlicher Vortrag von Pastor Rohrdank=Schwerin in der Stadtkirche.)
- Sonntag, 10 Uhr: Abschlußgottesdienst** in der Stadtkirche. (Predigt Pastor Rohrdank=Schwerin.)

Die Andachten, Gottesdienste, die musikalische Feierstunde und der öffentliche Vortrag finden in der Stadtkirche statt. Die Vorträge vor den Teilnehmern der Freizeit mit den anschließenden Aussprachen werden im großen Saal des Hotels Reichshof gehalten werden.

Mit der Freizeit wird wieder eine Ausstellung: **Das Evangelische Buch und Bild** verbunden sein. Diese Ausstellung findet ebenfalls im Hotel Reichshof statt.

Morgentkaffee gibt es in den Quartieren. Die gemeinsamen Mahlzeiten werden im Hotel Reichshof verabfolgt. Das Mittagessen findet um 12 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr statt. Am Donnerstag, dem Tage der Anreise, wird noch kein Mittagessen gereicht. Dagegen kann am Sonntag um 12 Uhr noch Mittag gegessen werden.

Die Teilnehmer der Freizeit fahren am Freitag zur Besichtigung der Anstalten der Inneren Mission in Gesellschaftsautos der Rostocker Straßenbahn nach Gehlsdorf und Rostock. In Gehlsdorf wird Kaffee getrunken. Für die gemeinsame Fahrt und das Kaffeetrinken sind 2 *M* zu zahlen.

**B. Erste Freizeit für Kirchenälteste vom 9. bis 12. November 1930
in Ludwigslust.**

Sonntag, 6 Uhr abends: Eröffnung und Begrüßung im großen Saal des Stiftes Bethlehem.

8,15 Uhr: **Eröffnungsgottesdienst** in der Stadtkirche. (Predigt: Landesbischof Professor D. Rendtorff-Schwerin.)

Montag, 8,30 Uhr vorm.: Morgenandacht. (Oberkirchenrat Sieden-Schwerin.)

9,15 Uhr: **Die Kampffronten der Kirche.** (Einleitender Vortrag von Pastor Propp-Schwerin.)

10,15 Uhr: **Die Kirche im Kampf gegen Krankheit und Gebrechen.** (I. Hauptvortrag. Referenten: Pastor Rugenstein-Ludwigslust und Propst Koch-Güstrow. Nachfolgende Aussprache.)

2 Uhr: **Besichtigung** des Stiftes Bethlehem.

4 Uhr: **Die Kirche im Kampf gegen Trunksucht und Unzucht.** (II. Hauptvortrag. Referenten: Pastor D. Studemund-Schwerin und Missionsinspektor Dallmeyer-Güstrow. Nachfolgende Aussprache.)

8,15 Uhr: **Musikalische Feierstunde** in der Stadtkirche zur Erinnerung an den Geburtstag von Dr. Martin Luther.

Dienstag, 8,30 Uhr: Morgenandacht. (Pastor Rugenstein-Ludwigslust.)

9 Uhr: **Abfahrt zur Besichtigung** der Arbeiterkolonie Neukrenzlin. Nach der Rückkehr **Besichtigung** des Gliednerhauses.

4 Uhr: **Die Kirche im Kampf gegen Sorge und Gefährdung.** (III. Hauptvortrag. Referenten: Pastor Schoof-Schwerin und Pastor Lic. Holz-Gammel. Nachfolgende Aussprache.)

8,15 Uhr: **Wort und Tat, die Waffen der kämpfenden Kirche.** (Öffentlicher Vortrag von Pastor Rohrdanz-Schwerin im großen Saal des Hotels Fürst Blücher.)

Mittwoch, 8,30 Uhr: Morgenandacht. (Propst Ehrich-Ludwigslust.)

9 Uhr: **Der Kampf der Kirche mit ihren Gegnern.** (IV. Hauptvortrag, 1. Teil. Oberkirchenrat D. Goesch-Schwerin. Nachfolgende Aussprache.)

10,30 Uhr: **Der Kampf der Kirche um ihre Glieder.** (IV. Hauptvortrag, 2. Teil. Pastor Wehner-Mestlin. Nachfolgende Aussprache.)

Die Andachten finden in der Stiftskirche statt, die Vorträge mit den nachfolgenden Aussprachen werden im großen Saal des Stiftes Bethlehem gehalten. Der Gottesdienst und die musikalische Feierstunde sind in der Stadtkirche, der öffentliche Vortrag im Fürst Blücher.

Mit der Freizeit wird wieder eine Ausstellung: **Das Evangelische Buch und Bild** verbunden sein. Diese Ausstellung findet im Stift Bethlehem statt.

Morgentaffee gibt es in den Quartieren. **Das gemeinsame Mittagessen wird im Stift Bethlehem, das gemeinsame Abendessen im Parkhotel verabreicht.** Das Mittagessen findet um 1 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr statt. Am Mittwoch muß das Mittagessen wegen der abfahrenden Züge schon um 12,30 Uhr verabfolgt werden.

Die Teilnehmer der Freizeit fahren am Dienstag zur Besichtigung der Arbeiterkolonie Neukrenzlin in Gesellschaftsautos des Ludwigsluster Verkehrsvereins. Für die gemeinsame Fahrt sind 1,50 RM zu zahlen.

Schwerin, den 12. Juli 1930.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

165) G.-Nr. I. 3110.

Zweite religionspädagogische Arbeitswoche in Spandau.

Die diesjährige Spandauer Woche, welche von den großen religionspädagogischen Verbänden gemeinsam veranstaltet wird, bringt folgende Vorträge: Geist und Wort (Prof. D. Lütgert); Psychoanalyse und Individualpsychologie in ihrer religionspädagogischen Anwendung (Dr. Müller und Dr. Rünfel); Das Gesicht des Katholizismus der Gegenwart (Prof. D. Dr. Hermelink); Das Problem der christlichen Berufsgewinnung und Berufserziehung im Zeitalter der Technik (Prof. D. Dr. Brunstäd). An die Vorträge, die vormittags stattfinden, schließt sich nachmittags die Aussprache an. Auch Unterrichtsproben sind vorgesehen. Die Leitung liegt in den Händen von Vizepräsident D. Dr. Wagner. Näheres durch die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft für evangelische Pädagogik, Berlin-Steglitz, Bohnestraße 8.

Schwerin, den 10. Juli 1930.

166) G.-Nr. I. 3066.

Evangelisch-soziale Schule.

In der evangelisch-sozialen Schule in Spandau findet in der Zeit vom 22. September bis zum 2. Oktober d. J. ein einführender Soziallehrgang für Theologen statt. Näheres ist bei der Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus, zu erfahren.

Schwerin, den 4. Juli 1930.

167) G.-Nr. I. 2785.

Schriften.

„Im Dienste des Herrn“.

Zum Gedächtnis des vor kurzem verstorbenen Landesbischofs von Mecklenburg-Schwerin, D. Dr. Heinrich Behm, erscheint zu Ende Juli d. J. eine Sammlung seiner Kundgebungen in Predigten, Ansprachen, Vorträgen und Aufsätzen, die einen Überblick über das achtjährige landesbischofliche Wirken des Heimgegangenen bieten wird. Das mit einer Würdigung der bischöflichen Arbeit D. Dr. Behms von Oberkirchenrat Sieden-Schwerin eingeleitete Gedächtniswerk wird von dem Sohne des Verstorbenen, Universitäts-Professor D. Behm-Göttingen herausgegeben. Das Buch enthält unter den 44 Arbeiten zum Schlusse auch den nicht ganz zu Ende geführten Vortrag über „Die Botschaft der deutschen Reformation“, der am 25. Juni 1930 bei der Augsburg-Gedenkfeier des deutschen Gesamtprotestantismus gehalten werden sollte. Alle Seiten der bischöflichen Ar-

beit — das Werk ist der erste Gesamtüberblick über das Wirken eines deutschen Landesbischofs überhaupt — treten in dem Buche in Erscheinung. Ein Subskriptionspreis bei sofortiger Bestellung von 4,50 RM für ein geheftetes und 5,50 RM für ein gebundenes Buch erleichtert die Anschaffung. Bestellungen sind an die Sammelstelle, Verlag Friedrich Bahn zu Schwerin i. Meckl., baldigst einzusenden.

Schwerin, den 10. Juni 1930.

168) G.-Nr. I. 3026.

Betbüchlein für alle, die noch beten oder wieder beten lernen wollen.

Von Prof. Dr. Werdermann. 32 Seiten, illustriert, einzeln 30 Pf., im Hundert 25 Pf. Westdeutscher Luther-Verlag, G. m. b. H., Witten.

An dem Vorbild Jesu und seiner großen Jünger und Bekenner macht er Mut, gegen allen Widerspruch des Unglaubens das Gebet zu wagen. Er führt dabei an die heiligen Quellen des christlichen Lebens, wie sie in der Bibel selbst, im Gesangbuch, Andachtsbuch und im christlichen Kalender vorhanden sind. Wie die Mutter ihre Kinder lehrt, wie der Hausvater in Hausandacht und Tischgebet das hohe Gebetsamt übt, wie die Bitte zur Fürbitte und zum Dankgebet wird, wie es aus tiefer Not und Anfechtung durch alle Hemmungen hindurch zu Gottes Herzen und zur inneren Befreiung führt. Das alles lehrt dies schlichte Heft, das, auch äußerlich gut ausgestattet, allen christlichen Erziehern und suchenden Menschen warm empfohlen werden muß.

Schwerin, den 1. Juli 1930.

169) G.-Nr. I. 3098.

Reisehandbuch.

Im Verlage M. Rehl in Essen-Kray, Postschlieffach 34, ist ein „Reisehandbuch für das evangelische Deutschland“ erschienen, das vor allem die evangelischen Belange berücksichtigt. Der Verkaufspreis des Buches stellt sich auf 1,50 RM + 0,30 RM für Übersendungsporto, zusammen also auf 1,80 RM.

Schwerin, den 7. Juli 1930.

II. Personalien.

170) G.-Nr. I. 2979.

Nachdem der Rat der Stadt Rostock sich damit einverstanden erklärt hat, daß nach Emeritierung des Pastors Lemke an Hl. Geist die Präsentation dem Oberkirchenrat überlassen wird, setzt der Oberkirchenrat den Meldeschluß für Bewerbungen auf den 15. August 1930 an.

Schwerin, den 25. Juni 1930.

171) G.-Nr. II. 2711.

Pastor Bachmann in Pampow tritt auf seinen Antrag am 1. November d. J. in den Ruhestand.

Der Meldeschluß für Bewerbungen um die Pfarre Pampow wird hierdurch auf den 10. September d. J. festgesetzt.

Schwerin, den 11. Juli 1930.

172) G.-Nr. I. 2966 a.

Der Pastor Fritz Behm an der Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock ist am 23. d. Mts. heimgerufen.

Schwerin, den 24. Juni 1930.

173) G.-Nr. I. 2966 b.

Die durch das Ableben des Pastors Fritz Behm freigewordene Pfarrstelle an der Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock ist zum 1. Januar 1931 neu zu besetzen. Meldeschluß für Bewerbungen: 15. November 1930.

Schwerin, den 24. Juni 1930.

174) G.-Nr. III. 3882.

Unter Hinweis auf die Verfügung 100 vom 14. April d. J. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 d. J. wird nochmals darauf hingewiesen, daß Bewerbungen um die Pfarre Stadt Malchow an den Rat der Stadt Malchow zu richten sind. Der Meldeschluß für Bewerbungen ist vom Rat der Stadt Malchow auf den 1. August d. J. festgesetzt worden.

Schwerin, den 14. Juli 1930.

175) G.-Nr. I. 3232.

Roggenpreis vom 30. Juni 1930.

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. Juni 1930 beträgt der Preis des Roggens vom 30. Juni d. J. 7,70 RM für den Zentner.

Schwerin, den 21. Juli 1930.